

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 7. September 1944

21. Ausgabe

Inhalt:

Scharfschützenabzeichen. S. 255. — Anrede von Vorgesetzten. S. 256. — Verkehr mit Ausländern. S. 257. — Rechtsstellung der Feldpostbeamten. S. 259. — Vertrauliche Information über das Melde- und Nachrichtenwesen betr. vermißte deutsche Soldaten in UdSSR. S. 260. — Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht. S. 263. — Beurlaubung nach Oberkrain, Untersteiermark und Alt-Kärnten. S. 263. — Postverkehr der Angehörigen der neuen Italienisch-Republikanischen Wehrmacht sowie der italienischen Soldaten in der Deutschen Wehrmacht mit dem feindbesetzten Italien. S. 263. — Karteimittelvereinfachung. S. 264. — Veränderungsmeldung von Ritterkreuzträgern. S. 265. — Vorlage der Offizier-Stellenbesetzungen. S. 265. — Beförderungen von Reserveoffizieren und Offizieren z. V. S. 265. — Verwendung von Offizieren und Oberfähnrichen mit Spezialausbildung. S. 266. — Bestimmungen über Verlustmeldungen. S. 267. — Übernahme von aktiven Schirmm. (K) (Berufsunteroffizieren) in die aktive Offizierlaufbahn der Kraftfahrparktruppe. S. 268. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 268. — Disziplinarstrafgewalt der Sanitätsoffiziere. S. 268. — Frontnahe Schießausbildung. S. 269. — Erkennungsmarken Wehrmachtstrafgefangener. S. 270. — Dienstsiegel und Dienststempel. S. 270. — Abzeichen der Feldlazarette der Jäger- oder Gebirgs-Divisionen. S. 271. — Bestimmungen über Wehrmachtführerscheine. S. 271. — Diätküchengeräte für M.-Einheiten. S. 271. — Instandsetzungen an MS.-Geräten. S. 271. — Gebührenzahlung in Bulgarien. S. 271. — Umbenennung. S. 271. — Berichtigung von Merkblatt 50/5. S. 271. — Berichtigung. S. 271. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Führerbefehle.

468. Scharfschützenabzeichen.

**Der Führer
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht**

F. H. Qu., den 20. 8. 1944

1. In Anerkennung des hohen Einsatzes des Einzelschützen mit Gewehr als Scharfschütze und zur Würdigung der hierbei erzielten Erfolge führe ich für das Heer und die **W-Verfügungstruppe** das **Scharfschützenabzeichen**

ein.

Das Scharfschützenabzeichen wird in 3 Stufen verliehen.

2. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Gen d Inf b Chef Gen St d H.

Adolf Hitler

Durchführungsbestimmungen zum Führerbefehl vom 20. 8. 1944

über die Einführung eines Scharfschützenabzeichens.

Der Führer hat ein Scharfschützenabzeichen für das Heer und die **W-Verfügungstruppe** eingeführt. Hierdurch soll der hohe Einsatz des Schützen mit Gewehr und seine Erfolge im gezielten Einzelschuß gewürdigt und gleichzeitig ein Ansporn für eine Steigerung der bisher erzielten Leistungen gegeben werden. Dementsprechend ist das Scharfschützenabzeichen nach folgenden Grundsätzen zu verleihen:

1. Das Scharfschützenabzeichen wird durch den nächsten truppendienstlichen Vorgesetzten mit

den Befugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs auf schriftlichen Vorschlag des Einheitsführers an solche Soldaten verliehen, die als planmäßige Scharfschützen ausgebildet und eingesetzt sind.

Dem Belieben ist eine Urkunde über die Verleihung auszustellen und die Verleihung in die Personalpapiere einzutragen (siehe Anlage 2).

2. Das Abzeichen (siehe Anlage 1) ist in 3 Stufen unterteilt und wird auf dem rechten Unterarm getragen. Sofern ein Soldat ein Funktionsdienstgradabzeichen besitzt oder neben dem Scharfschützenabzeichen verliehen

Anlage 2
S. 272
Anlage 1
S. 272

bekommt, ist dieses unter dem Scharfschützenabzeichen zu tragen.

8. Es werden verliehen:

- Die 1. Stufe für mindestens 20 Feindabschüsse, die ab 1. 9. 1944 erzielt wurden, (Abzeichen ohne besondere Umrandung),
- die 2. Stufe für mindestens 40 Feindabschüsse, die ab 1. 9. 1944 erzielt wurden, (Abzeichen mit Silberkordel umrandet),
- die 3. Stufe für mindestens 60 Feindabschüsse, die ab 1. 9. 1944 erzielt wurden, (Abzeichen mit goldgelber Kordel umrandet).

Im Nahkampf erzielte Abschüsse werden nicht angerechnet. Im übrigen muß der Feind bewegungsunfähig geschossen sein und darf nicht die Absicht gezeigt haben, überzulaufen oder sich gefangen zu geben.

4. Über jeden Abschlußerfolg ist bei der Einheit eine Meldung und Bestätigung durch mindestens 1 Zeugen einzureichen. Die Einheiten legen auf Grund der Meldungen Scharfschützenlisten gemäß anliegendem Muster an (Anlage 3). Ein Auszug aus der Scharfschützenliste ist bei Versetzungen der neuen Einheit zusammen mit den sonstigen Papieren zu übergeben.

Eine rückwirkende Anrechnung von Abschüssen erfolgt nicht, um unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden. Es wird vielmehr vorgeschlagen, die bisherigen Leistungen durch die Truppe bei der Verleihung von Eisernen Kreuzen mit bewerten zu lassen.

O. K. H., 20. 8. 44

Gen d Inf b/Chef Gen St d H.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

469. Anrede von Vorgesetzten.

Der Reichsführer //
Befehlshaber des Ersatzheeres
Chef der Heeresrüstung
— 3217/44 —

Feld-Kommandostelle, den 14. 8. 1944

Ich halte es für notwendig, den im Jahre 1942 gegebenen Befehl des Oberkommandos des Heeres über die Form der Anrede innerhalb der Wehrmacht dem ganzen Ersatzheer ins Gedächtnis zu rufen:

»Oberkommando des Heeres
Generalfeldmarschall Keitel
Ag P 2 — Az. 14a —
Nr. 13370/42

F. H. Qu., den 27. 11. 1942

Umstehend wird ein Befehl des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches über die Form der Anrede innerhalb der Wehrmacht zur Kenntnis gebracht; er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Verfügung H. V. Bl. Teil A Nr. 19 v. 1. 4. 1939 wird damit ungültig.

Die Truppe ist über die richtige Anwendung im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch entsprechend den beigegeführten Beispielen zu belehren. Alle Dienstgrade haben sich den neuen Formen sofort anzupassen und nicht länger in alten Gewohnheiten zu verharren. Die Berichtigung der Vorschrift: »Schrift- und Geschäftsverkehr der Wehrmacht« (H. Dv. 30) ist nicht abzuwarten.

Keitel»

»Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches

Hauptquartier d. Ob. d. L., den 21. 11. 1942

Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß es an der Zeit ist, die veraltete, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Form der Anrede des Vorgesetzten in der dritten Person grundsätz-

lich und endgültig aufzugeben. Der natürliche Sprachgebrauch und das gesunde Empfinden unserer Zeit weisen darauf hin, den Vorgesetzten und Übergeordneten auch im militärischen Leben mit »Sie« unter Anwendung von »Herr und Dienstgrad« anzureden.

In der nationalsozialistischen Wehrmacht kann jeder hervorragende Kämpfer völlig unabhängig von seiner zivilen Stellung Offiziervorgesetzter werden. Dadurch ergibt sich der Tatbestand, daß Persönlichkeiten, die im zivilen Leben eine mehr oder weniger bedeutende Position einnehmen und eine entsprechende Titulatur führen, in ihrer militärischen Verwendung einen unteren Mannschaftsdiensgrad einnehmen, während andererseits Soldaten, die sich durch besondere Tapferkeit ausgezeichnet haben, ihre Vorgesetzten sind, jedoch im zivilen Leben sich wiederum in untergeordneten Stellungen befinden. Hieraus können sich bei der veralteten Anrede in der dritten Person völlig unangebrachte Situationen ergeben. Vor allem aber erscheint es eigenartig, daß der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — der Führer — von allen Soldaten niemals in der dritten Person angesprochen wird. Es ist daher völlig ausgeschlossen, daß Vorgesetzte in der dritten Person angesprochen werden, während dies beim höchsten Vorgesetzten nicht der Fall ist.

Ich ordne als rangältester Offizier der Wehrmacht in voller Übereinstimmung mit der Ansicht des Führers an, daß in Zukunft innerhalb der gesamten Wehrmacht die Anrede des Untergebenen zum Vorgesetzten jeden Grades in der bezeichneten, der jetzigen Zeit angemessenen Form zu wählen ist. Ich habe die Überzeugung, daß diese natürliche, unserem nationalen Denken und den gegebenen Tatsachen entsprechende Vereinfachung keineswegs der soldatischen Manneszucht schaden wird, im Gegenteil dazu geeignet ist, das Gefühl für eine wohlverstandene Unterordnung zu festigen.

Ich ersuche die Oberkommandos der Wehrmachtteile und das Oberkommando der Wehrmacht, das

hiernach Erforderliche in ihren Dienstbereichen entsprechend zu verfügen und durch sinngemäße Beispiele zu erläutern.

Göring

Beispiele:

1. Falsch ist zu sagen:

»Herr Unteroffizier sollen zu Herrn Hauptmann kommen.«

Richtig ist zu sagen:

»Herr Unteroffizier, Sie sollen zu Herrn Hauptmann kommen.«

2. Falsch ist zu sagen:

»Haben Herr Hauptmann den Befehl schon unterzeichnet?«

Richtig ist zu sagen:

»Herr Hauptmann, haben Sie den Befehl schon unterzeichnet?«

3. Falsch ist zu sagen:

»Haben Herr Oberst noch Befehle für mich?«

Richtig ist zu sagen:

»Herr Oberst, haben Sie noch Befehle für mich?«

4. Falsch ist zu sagen:

»Gestatten Herr General, daß ich Herrn General auf die Anordnung Nr. 5 hinweisen darf?«

Richtig ist zu sagen:

»Herr General, darf ich Sie auf die Anordnung Nr. 5 hinweisen?«

Durch fortgesetzte Belehrung an Hand derartiger Beispiele wird es leicht sein, die neue Form der Anrede rasch zum Allgemeingut der Wehrmacht zu machen.

Reichsführer //
Befehlshaber des Ersatzheeres
Chef der Heeresrüstung

H. Himmler

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 44

— 14 a — Truppen-Abt (Ia).

470. Verkehr mit Ausländern.

1. O. K. W.-Amt Ausl/Abw-Abt III Nr. 1052/6. 41 g v. 19. 7. 1941 (abgedruckt im Anhang 1 zur Jahresverfügung 1941/42, Ziffer 63),
2. O. K. W.-Amt Ausl/Abw-Ag Ausl. Nr. 770/43 (II Bl.) v. 13. 4. 1943,
3. O. K. W. WZA Nr. 422/44 g. v. 26. 1. 1944.

I.

An Stelle der Bezugsverfügung zu 1 und 3 tritt nachstehende Verfügung:

Verkehr mit Ausländern

A.

1. Das Bewußtsein, Deutscher zu sein, bestimmt das Verhältnis zum Ausländer. Das Großdeutsche Reich steht im schwersten Existenzkampf seiner Geschichte. An seiner Seite kämpfen befreundete Nationen, aber ihm stehen auch im eigenen Macht-

bereich feindlich gesinnte Völker oder Teile von diesen gegenüber. Der Verkehr mit Ausländern kann daher nicht der Entscheidung des einzelnen überlassen bleiben. In der Regel verbietet das völkische Zusammengehörigkeitsgefühl Beziehungen zu Ausländern, die außerhalb des durch dienstliche Notwendigkeiten gegebenen Rahmens liegen.

Diese innere Einstellung muß das von den Vorgesetzten aller Grade unentwegt anzustrebende Erziehungsziel sein. Sie ist gerade in der geschichtlichen Lage, in der sich das Deutsche Volk befindet, Pflicht gegenüber Führer und Nation und entspricht den politischen Forderungen, die sich auf die nationalsozialistische Weltanschauung gründen. Sie fördert auch das Ansehen, das der Soldat als Repräsentant des Großdeutschen Reiches genießt, und ist zugleich der beste Abwehrschutz.

In den Ländern, deren Zusammenwirken mit dem Reich aus politischen Gründen erforderlich ist, unterliegt der Verkehr zwischen Deutschen und den Angehörigen dieser Völker auch dem Gesichtspunkt dieser politischen Zielsetzung.

Damit wächst die Frage des Verkehrs mit Ausländern aus dem Rahmen eines nur abwehrmäßig bedingten Problems heraus und wird zu einer Aufgabe der nationalsozialistischen Erziehung und politischen Willensbildung.

2. Jeder Verkehr mit Ausländern, insbesondere der außerdienstliche Verkehr, birgt die Gefahr der Ausspähung und der fahrlässigen Preisgabe von Staatsgeheimnissen in sich.

Die abwehrmäßigen Bedenken bestehen nicht nur gegenüber den im Heimatkriegsgebiet befindlichen Ausländern, sondern auch gegenüber der Bevölkerung der besetzten Gebiete und den in diesen Gebieten befindlichen Angehörigen neutraler und befreundeter Staaten. Gerade der Verkehr mit den Personen des letztgenannten Kreises, die häufig durch ihre Ehen mit Frauen aus den uns feindlich gesinnten Staaten über weitreichende internationale Beziehungen verfügen und daher international gebunden sind, ist besonders gefährlich.

B.

Es wird daher angeordnet:

1. Die Territorialbefehlshaber haben unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und der besonderen Lage in ihrem Befehlsbereich Befehle für den Verkehr mit Ausländern im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen von Partei und Staat zu erlassen. Sie können den Verkehr ganz oder teilweise verbieten oder von ihrer Genehmigung abhängig machen oder bestimmten Richtlinien unterwerfen. In Frankreich, Belgien und Italien ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Jeder Wehrmachtangehörige hat jeden nicht vermeidbaren beabsichtigten oder stattgefundenen außerdienstlichen Verkehr mit Ausländern alsbald seinem Disziplinarvorgesetzten zu melden. Dieser hat zu prüfen, ob der Verkehr nach dieser Verfügung und nach den ergänzenden Bestimmungen des Wehrmachtbefehlshabers überhaupt zulässig ist.

Ist der Verkehr hiernach zulässig, so hat er zu prüfen, ob gegen diesen Verkehr dienstliche, örtliche oder persönliche Gründe vor-

liegen. In diesen Fällen kann er den Verkehr verbieten. Läßt er den Verkehr zu, so hat er unter Zugrundelegung der Ausführungen zu A auf die Gefahren des Verkehrs mit Ausländern, die Notwendigkeit der Zurückhaltung, die Geheimhaltungspflicht und die Pflicht zur Meldung verdächtigen Verhaltens von Ausländern hinzuweisen.

Auch bei jedem auf Grund der vorstehenden Bestimmungen genehmigten außerdienstlichen Verkehr mit Ausländern ist die größte Zurückhaltung in Gesprächen und im Briefwechsel selbstverständliche Pflicht.

2. Der persönliche und schriftliche außerdienstliche Verkehr von Wehrmachtangehörigen und ihrer unmittelbaren Angehörigen mit
 - a) ausländischen Offizieren,
 - b) Mitgliedern ausländischer Staatsvertretungen (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulaten u. a.),
 - c) Mitgliedern ausländischer Staats- oder Wirtschaftskommissionen (z. B. Abnahmekommissionen),
 - d) ausländischen Pressevertretern
 und deren Familienangehörigen ist verboten.

In besonderen Einzelfällen kann solcher Verkehr auf begründeten schriftlichen Antrag durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile ausnahmsweise gestattet werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Der außerdienstliche Verkehr der deutschen Waffenattachés fällt nicht unter das Verbot der Ziffer 2. Für den außerdienstlichen Verkehr ihrer Gehilfen und des Unterpersonals erlassen die Waffenattachés besondere Bestimmungen.

Der außerdienstliche Verkehr mit ausländischen Offizieren, die zu deutschen Wehrmachtteilen kommandiert sind, fällt für die Dauer der Kommandos ebenfalls nicht unter das Verbot der Ziffer 2.

4. Für die in befreundeten Staaten eingesetzten Verbände gilt hinsichtlich des außerdienstlichen Verkehrs mit ausländischen Offizieren dieser Staaten (Ziff. 2a) folgende Regelung:

Der außerdienstliche Verkehr ist abhängig von der Genehmigung eines höheren Disziplinarvorgesetzten nach näherer Bestimmung der Wehrmachtteile.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Wehrmachtgefolge.
6. Die Wehrmachtteile werden gebeten, die bisher erlassenen Verfügungen betr. außerdienstlichen Verkehr mit ausländischen Offizieren und Mitgliedern fremder Missionen aufzuheben, soweit sie obigen Bestimmungen widersprechen.
7. Durchführungsbestimmungen erlassen die Wehrmachtteile, für den Bereich des O. K. W. der Wehrmachtführungsstab/Amtsgruppe Ausland.

II.

Die Bezugsverfügung zu 2. betrifft nur O. K. W. und die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

III.

Die Wehrmachtteile werden um Bekanntgabe dieser Verfügung gebeten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 13. 5. 44

— 500/5. 44 g (W) — NSF/Amt Abw.-Abt Abw III.

Zusatz O. K. H.

Außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern.

Zur Verfügung des O. K. W./NSF/Amt Abw.-Abt Abw III v. 13. 5. 1944 wird unter Aufhebung der Verfügung Ob d H/Gen St d H/Att Abt (Z) Nr. 3208/41 geh. vom 17. 9. 1941 die nachstehende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu Ziffer 2.:

Nach dem Erlaß Nr. 290/40 Ob d H/Gen St d H/Att Abt vom 31. 1. 1940 ist für die Angehörigen des Heeres die bearbeitende Stelle Gen St d H/Attachéabteilung (jetzt Attachéabteilung Heer im O. K. W./WFS/Ag Ausland). An diese sind alle Gesuche um Genehmigung zum persönlichen und schriftlichen außerdienstlichen Verkehr zu richten.

Unter persönlichem außerdienstlichem Verkehr ist sowohl die Einladung von Ausländern in Privathäuser und Offizierheime als auch die Absicht des Befolgens einer Einladung zu verstehen.

Wo aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise einer Einladung Folge geleistet werden muß, ist die Genehmigung rechtzeitig unter Darlegung der Gründe auf dem Dienstwege zu beantragen. (In eiligen Fällen fernmündlich).

Der schriftliche außerdienstliche Verkehr ist im Gegensatz zu Ziffer 2a der Verfügung vom 19. 7. 1941 durch die Neufassung genehmigungspflichtig geworden.

Begründete Gesuche um Erlaubnis zum außerdienstlichen schriftlichen Verkehr sind ebenfalls auf dem Dienstwege der Attachéabteilung Heer zur Entscheidung vorzulegen. Die Zwischenvorgesetzten haben zu dem Gesuch Stellung zu nehmen.

Die Ziffer 2 der Verfügung O. K. W. und der Zusatz O. K. H. gelten auch für die besetzten Gebiete. Es entscheiden dort die Befehlshaber.

Zu Ziffer 4.:

Es ist die Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten im Range eines Divisionskommandeurs erforderlich. Für den Bereich von Dänemark trifft der Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse entsprechende Anordnungen, jedoch unter Anlegung eines sehr strengen Maßstabes und unter Gewährleistung, daß jeder neu hinzukommende Offizier durch den Truppenkommandeur auf die Gefahren eines gesellschaftlichen Verkehrs mit Ausländern hingewiesen ist.

O. K. W., 30. 8. 44

— 1800/44 g (Z) — Attachéabteilung Heer im O. K. W./WFS/Ag Ausland.

471. Rechtsstellung der Feldpostbeamten.

Ausführungsbestimmungen betr. Feldpostbeamte im Offiziersrang.

— H. M. 1944 Nr. 47 und Nr. 212. —

In Ausführung des Erlasses des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 7. 7. 1943 über die Rechtsstellung der Feldpostbeamten — H. M. 1944 Nr. 47 — wird bestimmt:

A. Ergänzung der Feldpostbeamten.

Mit Wirkung vom 7. 2. 1944 gelten für die Ergänzung der Feldpostbeamten folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Altersgrenze:

- a) obere Altersgrenze: im allgemeinen 55 Jahre,
- b) untere Altersgrenze: Jahrgang 1905. Angehörige jüngerer Jahrgänge werden nur eingestellt, wenn sie »bedingt kv« sind (H. M. 1944 Nr. 21 und 80).

2. Fachliche Vorbildung:

Als Bewerber kommen nur Beamte der Deutschen Reichspost in Betracht. Voraussetzung für die Übernahme in die Laufbahnen der Feldpost ist, daß der Bewerber der entsprechenden Laufbahn der Deutschen Reichspost angehört.

3. Militärische Ausbildung:

- a) ehemalige Soldaten der alten Wehrmacht (bis 31. 12. 1920) müssen
 - als Bewerber für den mittleren und gehobenen Dienst mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben,
 - als Bewerber für den höheren Dienst Offiziere d. B. sein.
- b) Angehörige der Reichswehr (ab 1. 1. 1921) einschließlich der Freiwilligenverbände sowie der neuen Wehrmacht (ab 21. 5. 1935) müssen

als Bewerber für den mittleren und gehobenen Dienst mindestens zum Gefreiten befördert und zum Unteroffizieranwärter ernannt worden sein. Soweit während des Krieges Ernennungen zum Unteroffizieranwärter nicht mehr möglich sind, genügt eine Bescheinigung des letzten Truppenteils, daß der Bewerber uneingeschränkt zum Unteroffizier geeignet ist;

als Bewerber für den höheren Dienst mindestens zum Gefreiten befördert und zum Fahnenjunker d. R. ernannt worden sein.

Die militärische Ausbildung von Bewerbern, die vorstehende Bedingung nicht erfüllen, muß vor der Ernennung zum Ergänzungs-Wehrmachtbeamten nachgeholt werden.

4. Sonstige Bedingungen:

Der Nachweis der außerdienstlichen Eignung im Sinne der Anlage I der D 3/8 wird nicht verlangt, da als Bewerber nur Beamte der Deutschen Reichspost in Betracht kommen.

5. Bewerbung:

- a) Die Bewerbungsgesuche sind an den
 - Heeresfeldpostmeister
 - im O. K. H./Gen St d H/Gen Qu
 - zu richten, und zwar
 - aa) von Bewerbern, die sich im Heimatdienst/der Deutschen Reichspost befinden, über

die zuständige Reichspostdirektion, die das Gesuch über das Reichspostministerium weiterleitet,

- bb) von Bewerbern, die im aktiven Wehrdienst stehen, über den Truppenvorgesetzten, der das Gesuch auf dem Dienstweg weiterleitet.

- b) Dem Gesuch sind beizufügen bzw. es sind von dem Bewerber nachzufordern:

- aa) ein handschriftlich gefertigter Lebenslauf mit einem Paßbild,
- bb) ein ausgefüllter Fragebogen nach Muster (s. Anlage I),
- cc) Nachweis der wehrdienstlichen Laufbahn. Bewerber, die im aktiven Wehrdienst stehen, fügen dem Gesuch einen von ihrem derzeitigen Truppenteil ausgefertigten beglaubigten Auszug aus der Truppenstammrolle bei. Bezüglich der Bewerber, die sich zur Zeit nicht im aktiven Wehrdienst befinden, fordert der Heeresfeldpostmeister beim zuständigen Wehrmeldeamt eine Militärdienstbescheinigung an,
- dd) die schriftliche Verpflichtung, innerhalb von 4 Jahren nach Beendigung des Krieges Pflichtübungen von zusammen 10 Wochen Dauer abzuleisten.

II. Zulassung und Ernennung.

1. Die geeigneten Bewerber werden zur Feldpost-Ersatz- und Ausbildungsabteilung in Karlsbad-Maierhöfen einberufen oder versetzt. Der Heeresfeldpostmeister veranlaßt bei den im aktiven Wehrdienst stehenden Bewerbern ihre Versetzung durch die zuständige Kommandobehörde, bei den übrigen ihre Einberufung über die zuständige Wehrrersatzdienststelle.

2. Die Bewerber erhalten bei der Feldpost-Ersatz- und Ausbildungsabteilung eine sechswöchige Ausbildung im Feldpostdienst und bleiben bis zu ihrer Ernennung zu Feldpostbeamten Soldaten in ihrem letzten Dienstgrad. Der Kommandeur der Feldpost-Ersatz- und Ausbildungsabteilung legt sofort nach Beendigung der 4. Ausbildungswoche über das zuständige Wehrkreiskommando XIII dem Heeresfeldpostmeister ein Urteil über Leistungen, Charakter, Auftreten und Eignung als Bewerber vor. Nach beendeter erfolgreicher Ausbildung wird die Ernennung der Bewerber zum Ergänzungs-Wehrmachtbeamten (Feldpost) vom Generalquartiermeister/Heeresfeldpostmeister verfügt.

3. Nach Beendigung des Übernahmeverfahrens übersendet der Heeresfeldpostmeister die Unterlagen sowie eine Abschrift der Ernennungsverfügung an das für die Führung der Personalakten zuständige Wehrbezirkskommando.

4. Die gem. Ziff. 1 der Durchführungsverordnung vom 22. 1. 1944 (H. M. 1944 Nr. 47) in das Verhältnis als Ergänzungs-Wehrmachtbeamte übernommenen Feldpostbeamten erhalten keine besondere Ernennungsverfügung. Statt dessen ist im Soldbuch (Seite 3) und im Wehrpaß (S. 22/23) folgende Eintragung vorzunehmen:

»Ergänzungs-Wehrmachtbeamter (Feldpost) seit gemäß H. M. 1944 Nr. 47«.

Als Zeitpunkt ist der Tag des Eintritts in den Feldpostdienst anzugeben. Ein entsprechender Vermerk ist in den Karteimitteln usw. anzubringen.

Anlage
S. 223

B. Laufbahnen, Beförderungen, Rangdienstalter.

I. Laufbahnen des Feldpostdienstes.

1. Für die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten der Feldpost bestehen die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.

2. Dienstbezeichnung des Feldpostbeamten:

mittlerer Dienst:	militärischer Rang:
Feldpostsekretär	Leutnant
Feldpostobersekretär	Oberleutnant (mit Wehrsold eines Leutnants),

gehobener Dienst:

Feldpostinspektor	Oberleutnant
Feldpostoberinspektor	Hauptmann
Feldpostamtstamm	Major (mit Wehrsold eines Hauptmanns)
Feldpostoberamtstamm	} Major
Feldpostamtsrat	

höherer Dienst:

Die Dienstbezeichnungen der Feldpostbeamten des höheren Dienstes werden mit der demnächst erscheinenden Neufassung der Anlage 17 der Feldpostvorschrift vom 22. 7. 1938/Nachdruck 1942 (H.Dv. g 84) bekanntgegeben.

II. Beförderungen.

1. Voraussetzung für jede Beförderung ist, daß eine freie Planstelle gemäß der jeweiligen KStN vorhanden ist und der zu befördernde Feldpostbeamte eine der Beförderungsstelle entsprechende Tätigkeit ausübt.

2. Gemäß Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 (H. M. 1944 Nr. 47) erhalten den untersten militärischen Rang ihrer Laufbahngruppe

- a) die nach dem 7. 2. 1944 neu in den Feldpostdienst tretenden Feldpostbeamten,
- b) die Feldpostbeamten des gehobenen und höheren Dienstes, die sich am 7. 2. 1944 noch nicht mindestens 1 Jahr im Feldheer befunden haben und auch nicht Weltkriegsteilnehmer gewesen sind.

3. Eine Beförderung dieser Feldpostbeamten in den nächsthöheren Rang ist frühestens 1 Jahr nach dem Eintritt in den Feldpostdienst möglich. Jede weitere Beförderung darf frühestens 1 Jahr nach der vorhergegangenen Beförderung vorgenommen werden.

Die erste Beförderung der im untersten militärischen Rang (Hauptmannsrank) der Laufbahn des höheren Dienstes befindlichen Feldpoststräte hat außerdem zur Voraussetzung, daß der Beamte mindestens 4 Jahre in Besoldungsgruppe A 2 c 2 planmäßig angestellt ist und das 32. Lebensjahr vollendet hat. Da die unterste Stufe des mittleren Dienstes die Gruppe der Feldpostassistenten bildet, müssen neu in den Feldpostdienst tretende Oberpostsekretäre und Postsekretäre gemäß Ziffer 1, Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 (H. M. 1944 Nr. 47) in das Soldatenverhältnis gemäß Ziffer 2 d. ang. Best. übernommen werden. Ihre Übernahme in das Verhältnis als Ergänzungs-Wehrmachtbeamter (Feldpost) als Feldpostsekretär ist frühestens 1 Jahr nach dem Eintritt in den Feldpostdienst zulässig.

Der Übertritt in die nächsthöhere Laufbahn im Wege der Beförderung kann nur erfolgen, wenn der Beamte die für die entsprechende Laufbahn im Heimatdienst der Deutschen Reichspost verlangten Bedingungen erfüllt. Der zum Feldpoststrat beförderte Feldpostamtstamm, Feldpostoberamtstamm oder Feldpostamtsrat behält in diesem Fall den militärischen Rang als Major. Die Beförderungen werden vom Generalquartiermeister/Heeresfeldpostmeister verfügt.

III. Rangdienstalter.

Das Rangdienstalter der Feldpostbeamten entspricht dem allgemeinen Dienstalter, das für die Beamten in der entsprechenden Besoldungsgruppe des Heimatdienstes bei der Deutschen Reichspost festgesetzt worden ist.

Bei Festsetzung des Rangdienstalters wird die Zeit zwischen 1. 9. 1939 und dem Tag des Eintritts in den Feldpostdienst nicht angerechnet, mit Ausnahme des in dieser Zeit abgeleisteten aktiven Wehrdienstes.

C. Personalakten.

1. Die Personalakten der Feldpostbeamten werden bei den Wehrbezirkskommandos geführt.

2. Die Nebenhefte zu den Personalakten werden geführt

- a) für die APM, die Leiter der Gruppen Feldpost und Feldpostsachbearbeiter bei Heeresfeldpostmeister,
- b) für die Leiter von Feldpostdienststellen bei den APM,
- c) für die sonstigen Beamten bei den Fp. Dienststellen, bei denen sie eingesetzt sind

Im übrigen, besonders für die Führung der Karteimittel, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

3. Die Personalakten, Karteimittel usw. der nach Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 (H. M. 1944 Nr. 47) zu den Ergänzungs-Wehrmachtbeamten (Heer) überführten Feldpostbeamten sind beschleunigt anzulegen. Die erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erläßt O. K. W./In 8 im Benehmen mit dem Heeresfeldpostmeister.

D. Entlassungen.

Der Heeresfeldpostmeister führt das Entlassungsverfahren durch. Er verfügt die Entlassung unter entsprechender Mitteilung an das zuständige Wehrbezirkskommando und veranlaßt nach durchgeführter Entlassung die Übersendung der etwaigen Personalakten sowie der Nebenhefte usw. an das zuständige Wehrbezirkskommando.

O. K. W./O K. H., 24. 8. 44
— 2433/44 g — In 8 (III).

472. Vertrauliche Information über das Melde- und Nachrichtenwesen betr. vermißte deutsche Soldaten in UdSSR.

Durch Gerüchte, über gewisse Stellen — jedoch nicht über die Reichsregierung — sei eine Nachrichtenvermittlung zwischen vermißten deutschen Wehrmachtangehörigen in der UdSSR. und ihren Angehörigen in der Heimat möglich, wurde in den

beteiligten Kreisen eine begreifliche Unsicherheit hervorgerufen. Diese Gerüchte zwingen zu einer Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse.

Die Beurteilung der Gesamtlage der an der Ostfront vermißten deutschen Soldaten muß berücksichtigen, daß bisher alle Bemühungen der Reichsregierung, verschiedener neutraler Staaten und der Hilfsgesellschaften, ein Melde- und Nachrichtenwesen zu organisieren, an der ablehnenden Haltung der Sowjetunion scheiterten.

Für die grundsätzliche Haltung der Sowjetunion sind die Antworten, die amtlich von den Sowjets erteilt wurden, kennzeichnend. Bei den letzten Schritten der bulgarischen Regierung erklärte die Sowjetregierung erneut, sie gäbe »keine Auskünfte über die in ihre Hand geratenen deutschen Kriegsgefangenen und lasse in Zukunft derartige Anfragen unbeantwortet«.

Eine Intervention, die kürzlich bei der Sowjetvertretung in London durch Beauftragte Schwedens erfolgte und in der insbesondere auf eine evtl. Gegenleistung Deutschlands verwiesen wurde, beantwortete die Sowjetunion mit dem bezeichnenden Hinweis, sie habe keinerlei Interesse an dem Schicksal der in deutsche Hand geratenen Rotarmisten, weil diese nicht bis zum letzten Blutstropfen gekämpft, sondern ihren Eid gebrochen hätten und nach der Rückkehr als Kriegsverbrecher erschossen würden.

Auch die zahlreichen Versuche international anerkannter Hilfsgesellschaften, eine Nachrichtenverbindung zwischen deutschen vermißten Soldaten in der UdSSR. und der Heimat herzustellen, sind bisher restlos gescheitert. Nachdem durch die Entgegennahme von Auskunftsgesuchen durch das Türkische Generalkonsulat in Wien bei den Angehörigen vermißter Soldaten die Hoffnung erweckt wurde, daß über den Türkischen Halbmond Auskünfte vermittelt und Nachforschungen nach Vermissten angestellt werden könnten, mußte kürzlich die türkische Regierung erneut offiziell bestätigen, derartige Versuche hätten in keinem Fall zu einem Erfolg geführt, die Einreichung solcher Gesuche sei daher zwecklos. Das Türkische Generalkonsulat in Wien wurde infolgedessen von zuständiger türkischer Stelle angewiesen, künftig Auskunftsgesuche nicht mehr entgegenzunehmen.

Das Deutsche Reich versuchte wiederholt durch vermittelnde neutrale Stellen und internationale Hilfsgesellschaften den Aufbau eines den kriegsrechtlichen Grundsätzen entsprechenden Melde- und Nachrichtenwesens über Vermisste mit der Sowjetunion. Schon kurz nach Kriegsbeginn konnten auf Wunsch des O. K. W. die Vertreter neutraler Staaten und auch der USA. Kriegsgefangenenlager in Deutschland, in denen sowjetische Gefangene untergebracht waren, besuchen; die Neutralen berichteten hierüber nach Sowjet-Rußland. Weiterhin ließ die Reichsregierung versuchsweise eine Namenliste sowjetischer Kriegsgefangener durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz der Sowjetregierung zustellen und auch Meldekarten für die sowjetischen Kriegsgefangenen vorbereiten; diese Tatsachen sind der Sowjetunion bekannt.

Die eindeutige Haltung der Sowjetregierung gegenüber Kriegsgefangenen wird auch dadurch bestätigt, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen in Deutschland sich fast sämtlich weigerten, die vorgelegten Meldekarten auszufüllen. Sie begrün-

deten die Ablehnung mit den Repressalien, die gegen ihre Angehörigen zu befürchten seien.

Der tatsächlichen Haltung der Sowjetregierung steht die Feststellung gegenüber, daß aus Propagandagründen vereinzelt und auf verschiedenen Wegen Kriegsgefangenenpostkarten und -briefe von Vermissten aus der UdSSR. an die Angehörigen gelangten. Außerdem erfolgen laufend Namensmeldungen angeblicher deutscher Kriegsgefangener über den Sowjetrundfunk, deren Nachprüfung einwandfrei Falschmeldungen erwies.

Es handelt sich offensichtlich um Machenschaften der sowjetischen Propaganda, die das Vertrauen des deutschen Volkes zu seiner Führung erschüttern und zersetzend wirken sollen. Tatsächlich müssen wir feststellen, daß über das Schicksal der an der Ostfront vermißten deutschen Soldaten wie bisher auch weiterhin völlige Ungewißheit besteht.

Deshalb dürfen als Grundlage für die Auskunftserteilung bei Anfragen von Angehörigen ausschließlich verwendet werden:

1. das allgemeine Merkblatt der Wehrmachtsauskunftsstelle für die Angehörigen der in Sowjetrußland vermißten deutschen Soldaten (Anlage 1);
2. Antwortbriefe der Wehrmachtsauskunftsstelle auf unmittelbare Anfragen von Angehörigen vermißter Soldaten, die Post zur Weiterleitung nach der UdSSR. aufliefern (Anlage 2);
3. vorstehende Ausführungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

Anfragen, die mit den vorhandenen Unterlagen nicht beantwortet werden können, sind jeweils auf dem Dienstwege dem Oberkommando der Wehrmacht — Chef des Kriegsgefangenenwesens — vorzulegen.

O. K. W., 24. 8. 44

— 3893/44 g — AWA/Chef Kriegsgef/Allg (III).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 44

— 9501/44 g — Truppen Abt (III/Kgf).

Anlage 1

Wehrmachtsauskunftsstelle
für Kriegerverluste und Kriegsgefangene
beim Oberkommando der Wehrmacht
Saalfeld/Saale
Kaserne

Merkblatt für die Angehörigen der in Sowjetrußland vermißten deutschen Soldaten.

Die Sowjetunion lehnt es beharrlich ab, die Namen der in ihrer Hand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen zu melden. Sie hat auch bis jetzt eine Einreise neutraler Delegierter zum Besuch der Kriegsgefangenenlager in UdSSR. rücksichtslos unterbunden. Alle Bemühungen internationaler Hilfsgesellschaften und neutraler Staaten, die darauf abzielten, diese Haltung der Sowjetunion zu ändern, sind ergebnislos verlaufen. Die Sowjetunion stellt

sich somit außerhalb der Bestimmungen des internationalen Kriegsrechtes.

Es ist jedoch erwiesen, daß die Sowjetregierung Namen vermißter deutscher Wehrmachtangehöriger mißbraucht, um sie für Zwecke ihrer gegen uns gerichteten Propaganda in Wort, Schrift oder Bild auszunutzen. Soweit eine Nachprüfung auf Grund der vorliegenden Vermißtenmeldungen überhaupt möglich war, konnte in vielen Fällen nachgewiesen werden, daß die Angaben der Sowjetpropaganda gefälscht waren. Es konnte u. a. festgestellt werden, daß Wehrmachtangehörige, die als Kriegsgefangene angegeben wurden, sich wohlbehalten bei ihrer Truppe befanden, oder in anderen Fällen, daß sie nach einwandfreiem Zeugnis ihrer Kameraden den Heldentod für das Vaterland gefunden hatten. Das Oberkommando der Wehrmacht hält sich daher zu dem Hinweis verpflichtet, daß die in feindlichen Meldungen aller Art angegebenen Namen deutscher Kriegsgefangener nicht den geringsten Anspruch auf Wahrhaftigkeit haben, weil sie nur der Propaganda dienen und Hoffnungen erwecken sollen, für die sie keinerlei Gewähr bieten.

Es sind auch vereinzelte Briefe und Postkarten von deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion eingegangen und ihren Angehörigen in Deutschland zugestellt. Da in diesen Nachrichten fast gleichlautende Angaben über das Befinden der Vermißten gemacht werden, ist der Argwohn berechtigt, daß sie unter Zwang für Propagandazwecke geschrieben werden mußten, wenn sie überhaupt von dem betreffenden Kriegsgefangenen selbst stammen und nicht sehr geschickte Fälschungen sind. Rückschlüsse auf das Los oder Schicksal in Sowjethand gefallener deutscher Wehrmachtangehöriger können aus diesen Mitteilungen nicht gezogen werden.

Bei dieser Lage wird es nicht möglich sein, einen abschließenden Nachweis über den Verbleib der in UdSSR. vermißten deutschen Wehrmachtangehörigen zu erbringen oder auch nur den Familien zuverlässige Nachrichten zukommen zu lassen.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein großer Teil der in der Sowjetunion vermißten Kameraden den Heldentod für das Vaterland gefunden hat. Eine Klarheit über jedes Einzelschicksal besteht nicht. Deshalb werden alle diese Kameraden so lange als »vermißt« angesehen, bis endgültige Feststellungen über ihr Schicksal erfolgt sind. Es ist daher erforderlich, alle familien- und erbrechtlichen Folgerungen aus der Tatsache des Vermißtseins bis nach Kriegsende zurückzustellen. Das Oberkommando der Wehrmacht bedauert tief mit den Betroffenen, daß es durch die Haltung der UdSSR. und durch die außergewöhnlich schwierigen Verhältnisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz nicht in der Lage ist, den Angehörigen eine tröstende Nachricht und Gewißheit geben zu können.

Die zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und Wehrmachtfürsorgeoffiziere oder die nächste Dienststelle der NSDAP. (NSKOV.) geben auf Anfrage nähere Auskunft über die zustehenden und zu gewährenden Bezüge.

Es wird gebeten, alle Mitteilungen, die den Angehörigen auf nichtamtlichem Wege mündlich oder schriftlich zugehen, unverzüglich an das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtsauskunftsstelle, Saalfeld (Saale), Kaserne, weiterzugeben.

Anlage 2

Wehrmachtsauskunftsstelle
für Kriegerverluste und Kriegsgefangene
beim Oberkommando der Wehrmacht

Saalfeld (Saale), den

An

Betrifft: Nachrichtenübermittlung nach der UdSSR.

Seit Ende 1942 sind auf verschiedenen Wegen vereinzelte Briefe und Postkarten von vermißten deutschen Soldaten aus der Sowjetunion eingegangen. Da in diesen Nachrichten fast gleichlautende Angaben über das Befinden der Vermißten gemacht werden, ist der Argwohn berechtigt, daß die Karten unter Zwang geschrieben werden mußten und offenbar feindlichen Propagandazwecken dienen sollen.

Diese Ansicht wurde dadurch erhärtet, daß die Sowjetunion auf Anfragen vermittelnder neutraler Staaten amtlich erklären ließ, »daß sie keine Auskunft über die in ihre Hände geratenen deutschen Kriegsgefangenen gäbe und daß sie in Zukunft derartige Anfragen unbeantwortet lassen würde.«

Auch anerkannte internationale Hilfsgesellschaften mußten ihre jahrelang fortgesetzten Bemühungen aufgeben, da ihnen von der Sowjetunion keine Möglichkeit geboten wurde, eine Nachrichtenverbindung zu den deutschen Kriegsgefangenen herzustellen.

Obwohl das Oberkommando der Wehrmacht in Kenntnis dieser Sachlage von jeher überzeugt war, daß die Sowjetunion Antwortpost aus der Heimat den Kriegsgefangenen nicht zustellen würde, ist trotzdem auf Wunsch einzelner Angehöriger versucht worden, Antwortpost aus der Heimat an die Kriegsgefangenen aufzuliefern.

Nunmehr — nach 3 Jahren Krieg mit der Sowjetunion — steht einwandfrei fest, daß in keinem einzigen Fall der Empfang eines aus Deutschland abgegangenen Briefes von einem deutschen Kriegsgefangenen in UdSSR. bestätigt wurde. Somit ist ein weiterer Beweis für die Auffassung des Oberkommandos der Wehrmacht erbracht, daß die Sowjetunion Kriegsgefangenenpost nur aus propagandistischen Gründen und nicht etwa aus Gründen der Menschlichkeit versenden läßt.

Auch die Antwortpost der Heimat kann den Sowjets deshalb nur unter den Gesichtspunkten ihrer Propaganda wertvoll erscheinen und keinesfalls dazu dienen, eine Verbindung der Kriegsgefangenen mit der Heimat sicherzustellen.

Bei dieser Sachlage sieht sich das Oberkommando der Wehrmacht genötigt, die in letzter Zeit aufgelieferten Briefe zurückzugeben, da keine Möglichkeit der Zustellung gegeben ist.

Sollte die Postzustellung nach der UdSSR. später auf irgendeine Weise doch noch möglich werden, so erhalten Sie sofort weitere Nachricht.

Es wird daher gebeten, von weiteren Rückfragen Abstand zu nehmen, da die Wehrmachtsauskunftsstelle aus arbeitsmäßigen Gründen leider nicht mehr in der Lage ist, die Anfragen einzeln zu beantworten. Das Oberkommando der Wehrmacht bedauert, Ihnen im Augenblick keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Heil Hitler!

I. A.

(Unterschrift)

473. Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht.

— H. M. 1942 Nr. 574. —

Die Durchführungsbestimmungen betr. Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht — O. K. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 3566/42 geh. vom 8. 7. 1942 — werden in Ziffer 7 wie folgt geändert:

7. Wird die deutsche Volkszugehörigkeit auf Grund der Nachprüfung durch die Volksdeutsche Mittelstelle nicht anerkannt, ist die sofortige Entlassung der sich als Soldaten oder im Angestelltenverhältnis befindlichen russischen Kriegsgefangenen durchzuführen.
- 7a. Aus den Diensten der deutschen Wehrmacht zu Entlassende sind, ohne Rücksicht, ob es sich um dienstuntaugliche volksdeutsche Soldaten, um Angehörige des Wehrmachtgefolges (Hilfswillige) oder um ehemalige russische Kriegsgefangene handelt, der Volksdeutschen Mittelstelle — Amt VI — Berlin W 35, Am Karlsbad 20, zu melden und dem Lager der Volksdeutschen Mittelstelle in Rosenheim (Oberbayern) zuzuführen.

O. K. W., 28. 8. 44

14 x 14
11174/44 NSF/Ag J/1 (I).

474. Beurlaubung nach Oberkrain, Untersteiermark und Alt-Kärnten.

— O. K. W. Nr. 619/43 g AWA/W. Allg (IIa) vom 2. 7. 1943. —

Beurlaubungen nach Oberkrain, Untersteiermark und Alt-Kärnten sind bis auf weiteres verboten.

O. K. W., 25. 8. 44

— 966/44 g — AWA/W Allg (IIa).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 44

14 a 12. 12
9499/44 g Truppen-Abt (Ia).

475. Postverkehr der Angehörigen der neuen Italienisch-Republikanischen Wehrmacht sowie der italienischen Soldaten in der Deutschen Wehrmacht mit dem feindbesetzten Italien.

Um den Angehörigen der neuen Italienisch-Republikanischen Wehrmacht sowie den italienischen Soldaten in der Deutschen Wehrmacht die Möglichkeit zu geben, ohne Bekanntgabe ihrer Feldpostanschrift (Feldpostnummer bzw. offene Anschrift) mit ihren nächsten Angehörigen im feindbesetzten Italien in einen Postverkehr zu treten, wird folgende Regelung getroffen:

Für jede Einheit, die eine eigene Feldpostnummer oder eine eigene offene Anschrift führt und

bei der sich italienische Soldaten befinden, die nächste Angehörige im feindbesetzten Italien haben, beantragt der Einheitsführer unter Angabe der Feldpostanschrift der Einheit beim Deutschen Roten Kreuz in (13b) Ettal die Zuteilung einer Briefkontroll-Nummer mit einem Schreiben nach folgendem Muster:

..... O. U., den
(Dienststelle — Feldpostnummer
bzw. offene Anschrift —)

An das

Deutsche Rote Kreuz
(13b) Ettal

Betr.: Zuteilung einer Briefkontroll-Nummer für den Postverkehr italienischer Soldaten mit dem feindbesetzten Italien.

Für die Einheit
(Feldpostnummer bzw. offene Anschrift)

wird um Zuteilung einer Briefkontroll-Nummer für den Postverkehr italienischer Soldaten mit dem feindbesetzten Italien gebeten.

.....
(Unterschrift des Einheitsführers)

Nach Zuteilung der Briefkontroll-Nummer haben die italienischen Soldaten auf den von ihnen ausgehenden Rotkreuz-Nachrichtenformblättern an ihre Angehörigen im feindbesetzten Italien als Absender nur ihren Vornamen und Familiennamen sowie die Briefkontroll-Nummer mit dem Zusatz (13b) Ettal, Deutsches Rotes Kreuz, anzugeben, z. B.:

Ernesto Ricci
Briefkontroll-Nummer
(13b) Ettal
Deutsches Rotes Kreuz

Die Angabe des Dienstgrades des Absenders ist verboten. Die Formblätter sind möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Die Nachricht selbst ist vom Absender in jedem Falle handschriftlich deutlich zu unterzeichnen. Die Nachricht darf nur rein persönliche Mitteilungen enthalten; es dürfen keinerlei Angaben darüber gemacht werden, daß der Absender der neuen Italienisch-Republikanischen Wehrmacht oder der Deutschen Wehrmacht angehört. Die Ausfüllung der Formblätter ist in deutscher oder italienischer Sprache zulässig.

Das Deutsche Rote Kreuz in Ettal leitet die bei ihm mit dieser Anschrift aus dem feindbesetzten Italien eingehenden Sendungen an die Feldpostanschrift der Einheit, der die Briefkontroll-Nummer zugeteilt wurde, zur Aushändigung an den Empfänger weiter.

Im Postverkehr der Angehörigen der neuen Italienisch-Republikanischen Wehrmacht sowie der italienischen Soldaten in der Deutschen Wehrmacht mit ihren Angehörigen im feindbesetzten Italien sind nur Kurznachrichten (bis zu 25 Textworten) auf Vordrucken des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Formblatt Nr. 61) zulässig. Diese Vordrucke können von der Italienischen Militärmission, Berlin-Wannsee, Sandwerder 33, unter Angabe der Zahl der in Frage kommenden ital. Soldaten angefordert werden.

Bis auf weiteres darf von jedem italienischen Soldaten monatlich nur eine solche Kurznachricht an nächste Angehörige im feindbesetzten Italien

abgesandt werden. Die Innehaltung dieser Bestimmung ist durch den Führer der Einheit, der eine Briefkontroll-Nummer zugeteilt worden ist, zu überwachen.

Die von den in Deutschland eingesetzten italienischen Soldaten ausgehenden Kurznachrichten müssen von den Einheiten in Sammelsendungen an das Deutsche Rote Kreuz, (13b) Ettal, gesandt werden. Die Sendungen sind haltbar zu verpacken und zu verschnüren. Jeder Sammelsendung ist ein Zettel beizulegen, auf dem der Einheitsführer bescheinigt, daß die Kurznachrichten nur an nächste Angehörige der Absender gerichtet sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorstehende Regelung nur für den Postverkehr der italienischen Soldaten mit ihren Angehörigen im feindbesetzten Italien gilt. Ihren übrigen Postverkehr (nach dem deutschbesetzten Italien, nach dem Ausland usw.) haben sie, wie bisher, ausschließlich unter ihrer Feldpostanschrift (Feldpostnummer bzw. offene Anschrift) abzuwickeln. Die Briefkontroll-Nummer darf neben der Feldpostanschrift in keinem Falle angegeben werden.

O. K. W., 28. 8. 44
— 1500/44 — In 8 (III a).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

476. Karteimittelvereinfachung.

(Totaler Krieg.)

Chef der Heeresrüstung
und
Befehlshaber des Ersatzheeres

Berlin, den 24. August 1944.

Die Notwendigkeit, Kräfte für den Fronteinsatz freizumachen und Personal einzusparen, gebietet, die Führung der Karteimittel zu vereinfachen.

Hierzu wird angeordnet:

1. Verwendungskarte. Sie bleibt künftig im Gegensatz zu D 3/10 und H. Dv. 75 bei den Wehrrersatzdienststellen. Sie wird bei Abgabe der Karteimittel an den Einberufungstruppenteil in der Stammkartei an Stelle der bisherigen Fehlkarte abgestellt.

Das Feldheer erfährt das Erforderliche durch den Ausbildungsnachweis (H. M. 1943 Nr. 748).

2. Wehrstammbuch. Es wird bei der ersten Feldabstellung bzw. bei Verwendung des Soldaten im Heimatkriegsgebiet nach beendeter Grundausbildung an die Wehrrersatzdienststelle zurückgegeben, nachdem im Wehrpaß und Wehrstammbuch Einstellungsvermerk, Einstellungsuntersuchung, Vereidigung und Belehrung über Spionageabwehr eingetragen sind.

Es verbleibt dort und wird nicht weitergeführt, bis der Soldat entlassen wird, fällt, stirbt oder vermißt wird.

In der Tasche des Wehrstammbuches sammelt sich, was zu seiner Ergänzung in der Nachkriegszeit oder zur Ausfertigung von Wehrpaßzeitschriften benötigt wird: Kriegsstammrollenblätter, Umdruckstreifen über mitgemachte Gefechte, Verpflichtungserklärungen, sonstige Personalpapiere.

3. Truppenstammrolle. Sie wird nicht weitergeführt. Die einzelnen Blätter werden abgeschlossen. Über den Verbleib nicht mehr benötigter Bände der Truppenstammrolle bleibt Befehl vorbehalten.

a) Es genügt die Aufnahme des Soldaten in die Kompanieliste (Durchgangs-, Überwachungs-, Verleseliste). Ein neues

Druckmuster für diese Listen wird nicht ausgegeben, da die Mehrzahl der Einheiten derartige Listen bereits führt.

Die Kompanieliste muß neben Dienstgrad, Vor- und Zuname, Geburtsort und -datum auch enthalten: Zugang woher (Datum), Abgang wohin (Datum), zuständige Wehrrersatzdienststelle, Heimatanschrift (in Blei) und eine besondere Spalte für »Bemerkungen«. Diese Spalte ist gedacht für Bleivermerke, z. B.: vorübergehende Abwesenheit des Soldaten wegen Kommando, Beurlaubung, Lazarett-aufnahme, Arrest, Untersuchungshaft; derzeitige Verwendung in der Einheit, letzter Nachuntersuchungstermin u. ä.

Die Namenseintragen sind laufend durchzunummerieren.

Bei Einheiten mit besonders starkem Durchgang empfiehlt sich alphabetisches Aneinanderreihen der Blätter.

Im Soldbuch und Wehrpaß tritt an Stelle der Truppenstammrollen-Nr. die lfd. Nr. aus der Kompanieliste. Zum Beispiel: »73« oder »B 18« oder »Sch 47«.

Die Listen sind zwecks späterer Abgabe an das Heeresarchiv sorgfältig aufzubewahren.

- b) Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn an Stelle der Liste nach a) Kartotheken mit einem Stammregister (Aufbewahrung des letzteren und Nummernübertragung in Soldbuch und Wehrpaß entsprechend a) geführt werden.

Auch bestehen keine Bedenken, wenn die Einheiten an Stelle der Kompanieliste Kriegsstammrollenblätter mit Inhaltsverzeichnis (vgl. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 596) führen (hat sich vielfach bei Parkformationen, Heimatpferdelazaretten usw. bewährt).

Es wird den stellv. Generalkommandos verboten, die Einheiten nach dieser Richtung hin mit bindenden Befehlen zu versehen. Jede Einheit hat diejenige Lösung zu wählen, die ihr die höchstmögliche Einsparung an Personal und Schreibarbeit bringt.

- c) Bei Verbänden (Bataillonen, Abteilungen), die über Genesenden- und Stammeinheiten

ten verfügen, kann sich zentrale Karteimittelführung in einer Stammkanzlei beim Btl. (Abt.)-Stab empfehlen, sofern dadurch eine Personaleinsparung eintritt. Eine Personaleinsparung durch zentrale Karteimittelführung ergibt sich in der Regel nicht, wenn die Einheiten des Verbands (E-Bataillon, E-Abteilung) in verschiedenen Kasernen oder Standorten untergebracht sind. Ob und bei welchen E-Verbänden zentrale Karteimittelführung in einer Stammkanzlei beim Btl. (Abt.)-Stab stattzufinden hat, bestimmen die stellv. Gen. Kdos.

d) Für A-Einheiten und die Einheiten der Landesschützen ändert sich an dem bisher Befohlenen nichts, da sie jederzeit mit Abstellung in die besetzten Gebiete oder in das Operationsgebiet rechnen müssen. Sie führen wie bisher Kriegsstammrolle. Es kommt darauf an, daß durch die Karteimittelumstellung innerhalb des Ersatzheeres keinesfalls beim Feldheer, das ausschließlich auf Wehrpaß und Kriegsstammrollenblatt angewiesen ist, Unsicherheit oder bei der jetzigen Kampflage auch nur vorübergehend ein Mehr an Schreibarbeit eintritt.

4. Gesundheitsbuch. Vereinfachtes Verfahren ist vorgesehen, sobald die in Gang befindlichen verschärften Sichtungs- und Auskürmaßnahmen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind.

5. Stammrollenauszüge. Sie sind nur noch auszufertigen, wo es Sondervorschriften oder ein besonderer Befehl ausdrücklich vorschreiben. Die bisherigen Vordrucke bleiben in Geltung. Ausfüllung an Hand der Kompanieliste (bzw. der Karteikarte) und des Wehrpasses.

6. Beurteilungen. Sie sind nur noch aufzustellen, sofern es eine Dienstvorschrift ausdrücklich vorschreibt, durch Einzelbefehl angeordnet wird oder aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

Bei Weitergabe eines Soldaten von Einheit zu Einheit ist kein neues Blatt anzulegen; auch das Muster DIN A 5 bietet auf der Rückseite Raum für Zusätze, abändernde Urteile usw. des neuen Einheitsführers.

7. Wehrpaß. Seine sorgfältige Führung gewinnt nach dem Stillegen bzw. Ausschalten von Karteimitteln an Bedeutung. Er bildet sowohl für die Personalbewirtschaftung wie für die Betreuung des Einzelsoldaten nunmehr die wichtigste Unterlage.

8. Die Umstellung auf Grund vorstehender Befehle ist bis 1. 10. 1944 durchzuführen. Die stellv. Gen. Kdos. melden zum 1. 1. 1945, in welchem Umfang durch den Wegfall und das Stillegen von Karteimitteln bzw. das Verlagern der Karteimittelführung auf Stammkanzleien Personal eingespart wurde.

In Vertretung
Jüttner

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 8. 44
— VIII. 44 Nr. 200 — Truppen Abt (V).

477. Veränderungsmeldung von Ritterkreuzträgern.

In den Meldungen über laufende Veränderungen von Ritterkreuzträgern gemäß Sammeldruck — »Orden und Ehrenzeichen« — Seite 55, V. Allgemeines, Ziffer 1, 1. Abs., sind Verwundungen von Ritterkreuzträgern nicht mehr mit aufzunehmen.

Die mit Angabe des Datums und des Ortes dem O. K. H./PA/P 5 vorzulegenden Meldungen beziehen sich auf:

Tod,
Gefangennahme,
Vermißtsein,
Versetzung.

O. K. H., 22. 8. 44

— 4987/44 — PA/P 5 (a) 1. Staffel.

478. Vorlage der Offizier-Stellenbesetzungen.

— H. M. 1942 Nr. 676, H. M. 1943 Nr. 351, 581,
H. M. 1944 Nr. 177 —

Durch die selbständigen Brigaden des Feldheeres sind monatlich nach dem Stande vom 15. jeden Monats Offizier-Stellenbesetzungen unmittelbar an O. K. H./PA/1. Staffel vorzulegen, erstmalig nach dem Stand vom 15. 10. 1944.

Nähere Ausführungsbestimmungen siehe o. a. Bezugsverfügungen.

O. K. H., 28. 8. 44

— 1388/44 — PA/Ag P1/1. (Zentral-) Abt. (Ib).

479. Beförderungen von Reserveoffizieren und Offizieren z. V.

Die Verfügung H. M. 1944 Nr. 205 ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

1. Abschnitt II Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

»Zur planmäßigen Beförderung können bei Vorliegen uneingeschränkter Eignung Res. Offz. und Offz. z. V. laufend vorgeschlagen werden, wenn sie bis zum Tage der Eingabe des Vorschlages die volle Dienstzeit als Offizier (nicht als Sonderführer, aktiver Wehrmachtbeamter usw.) abgeleistet haben und die aktiven Offiziere mit gleichem RDA durchbefördert sind. (Vgl. auch die monatlichen Bekanntgaben der Beförderungsgrenzen des O. K. H./PA — verteilt bis zu den Divisionen und gleichgestellten Dienststellen —).

Die Laufzeit zählt vom Tage des Rangdienstalters (bei Offizieren z. V. vom Tage der Wirkung der Beförderung zu dem derzeitigen Dienstgrad mit RDA) bzw. vom Tage der Einberufung zum aktiven Wehrdienst in dem derzeitigen Dienstgrad. Ausnahmen IIa Nr. 16b und c, Nr. 34b und c und Nr. 39a Absatz 2 und 3.

2. Ziffer 6 Satz 1 ist wie folgt abzuändern:

»Die Beförderungsmittelungen für kriegsgefangene Offiziere sind durch die Wehrbezirkskommandos an O. K. H./Chef H Rüst u. BdE (AHA Truppenabteilung III/Kgf.) zur Weiterleitung zu übersenden.«

3. In Nr. 15 Absatz a setze an Stelle 3 Jahre 4 Monate: »3 Jahre 6 Monate«.
4. Die bisherige Nr. 16 erhält nachstehende Fassung:

»Zur Beförderung zum Major:

- a) Hauptleute (Rittm.) sofern sie 5 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Hauptleute (Rittm.) — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, sofern sie 4 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben (Offz. d. Krieges 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA),
- c) Hauptleute (Rittm.) zu Ziffer b, die sich mindestens 1 Jahr in diesem Dienstgrad im Feldheer bewährt haben, können nach 3 Jahren Laufzeit vorgeschlagen werden. (Offz. des Krieges 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA).

Die vorgeschlagenen Offiziere zu a bis c müssen in einer B-Stelle sein und sich mindestens 6 Monate darin bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

5. Setze in Nr. 17 an Stelle 3 Jahre 5 Monate: »3 Jahre 8 Monate«.

6. Streiche in Nr. 22a die Worte:

»sofern sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier, Portepceunteroffizier oder planmäßigen Sanitätsunteroffizier befördert worden sind oder, sofern sie diese Dienstgrade nicht erreicht hatten, aber mindestens 6 Monate dem Feldheer angehört hatten«

7. Setze in Nr. 23 an Stelle 4 Jahre 2 Monate: »4 Jahre 5 Monate«. Als 2. Absatz ist anzufügen:

»Oberstabsärzte — Kriegsteilnehmer 1914/18 (vgl. vorstehende Nr. 22 unter b erster Satz) —, sofern sie im jetzigen Kriege in diesem Dienstgrad 2 Jahre 3 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und die Voraussetzungen wie vorstehend (1. Abs.) erfüllen.«

8. Setze in Nr. 24 an Stelle 3 Jahre 2 Monate: »3 Jahre 5 Monate«.

9. Setze in Nr. 27 a zweimal an Stelle 15 Monate: »2 Jahre 6 Monate«.

10. Setze in Nr. 28a an Stelle 4 Jahre 7 Monate: »4 Jahre 9 Monate«.

11. Setze in Nr. 29 a an Stelle 4 Jahre 8 Monate: »5 Jahre«.

12. Setze in Nr. 30 an Stelle 2 Jahre 5 Monate: »3 Jahre«.

13. Die bisherige Nr. 34 erhält folgende Fassung:

»Zur Beförderung zum Major (W):

- a) Hauptleute (W), sofern sie 5 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Hauptleute (W) — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, sofern sie 4 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben (Offiziere des Krieges 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA),

- c) Hauptleute (W) — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, die sich mindestens 1 Jahr in diesem Dienstgrad im Feldheer bewährt haben, können nach 3 Jahren Laufzeit vorgeschlagen werden (Offiziere 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA).

Die vorgeschlagenen Offiziere zu a bis c müssen in einer B-Stelle sein und sich mindestens 6 Monate darin bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

14. Setze in Nr. 35 an Stelle 3 Jahre 5 Monate: »3 Jahre 8 Monate«.

15. Die bisherige Nr. 39a erhält folgende Fassung:

»Zur Beförderung zum Major z. V.:

- a) Hauptleute (Rittm.), sofern sie 5 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

Hauptleute (Rittm.) — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, sofern sie 4 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben (Offiziere des Krieges 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA).

Hauptleute (Rittm.) — Kriegsteilnehmer 1914/18 —, die sich mindestens 1 Jahr in diesem Dienstgrad im Feldheer bewährt haben, können nach 3 Jahren Laufzeit ohne Rücksicht auf ihr RDA vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagenen Offiziere müssen in einer B-Stelle sein und sich mindestens 6 Monate darin bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein. Die Laufzeit rechnet vom Tage der Wirkung der Beförderung zum Hauptmann ab.

16. In Anlage 2 (Muster B, Vorschlag zur Beförderung von Offizieren z. V.) sind die Worte: »Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne der Anlage zu H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 167 erbracht?« zu streichen. Dafür ist zu setzen: »Ist die erforderliche Eignung im Sinne des Musters im Merkblatt für Offiziersnachwuchs Nr. 6 erbracht?«

O. K. H., 31. 8. 44

PA/Ag P 1/6. Abt. (a).

480. Verwendung von Offizieren und Oberfähnrichen mit Spezialausbildung.

Auf Lehrgängen und Schulen im Ersatz- und Feldheer werden laufend Offiziere und Oberfähnriche zu Spezialisten ausgebildet. Bei dem bestehenden großen Mangel an Spezialisten kommt dieser Sonderausbildung (siehe Anlage) eine ganz besondere Bedeutung zu; sie kann sich jedoch nur dann voll auswirken, wenn die auf Spezialgebieten ausgebildeten Offiziere und Oberfähnriche auch tatsächlich einer entsprechenden Verwendung zugeführt und längere Zeit bei ihren Einheiten belassen werden.

Aus diesem Grunde wird angeordnet:

1. Offiziere und Oberfähnriche, die an einer Sonderausbildung teilgenommen haben, sind anschließend auch entsprechend zu verwenden. In Versetzungsverfügungen usw. sind Spezialisten besonders zu kennzeichnen.

2. Spezialisten sind im allgemeinen mindestens für die Dauer eines Jahres in ihrer Sonderverwendung zu belassen, es sei denn, daß die Notwendigkeit des Einsatzes in einer höheren Stellengruppe vorzeitig zur Verwendung außerhalb des Spezialgebietes zwingt.
3. Zu Sonderausbildungen sind außer Oberfähnrichen in der Regel nur solche Offiziere heranzuziehen, mit deren längerer Belassung in einer Spezialverwendung gerechnet werden kann. Während einer solchen Verwendung hat die Kommandierung zu weiteren Spezialisten-Lehrgängen anderer Fachrichtung zu unterbleiben, soweit es sich nicht um Ergänzungsausbildung handelt (z. B. Granatwerferausbildung für einen als Chef einer M. G. K. eingesetzten MG-Spezialisten).
4. In Beurteilungen ist jede abgeschlossene Spezialausbildung zu vermerken.

O. K. H., 29. 8. 44

— 1525/44 — PA Ag P I/1. (Zentral-) Abt. (Ib).

Anlage

Betr.: Zusammenstellung der Spezialausbildungsgebiete

1. Infanterie:
 - a) Schwere Inf. Waffen (M. G., Gran. Werfer, I. G.)
 - b) Pz. Zerstörer
 - c) Inf. Pioniere
 - d) Inf. Nachrichten
 - e) Inf. Schallmeß
 - f) Inf. Reiter
2. Panzer:
 - a) Tiger Zug- und Kp. Führer
 - b) Panther Zug- und Kp. Führer
 - c) Rgts.- und Abt. N. O.
 - d) Pi.- und Erk. Zugführer
 - e) Versorgungskp. Führer
 - f) Panzer (Fkl) Zug- und Kp. Führer
3. Panzer-Jäger:
 - a) Stu. Gesch. IV, V, VI, Zug- und Kp. Führer
 - b) Pz. Jg. Sf. Zug- und Kp. Führer
 - c) Abt. N. O.
 - d) Pi.- und Erk. Zugführer
4. Panzer-Aufklärer:
 - a) Pz. Späh-, Zug- und Kp. Führer
 - b) Pi.-Zugführer
 - c) 7,5 cm Kan. Zugführer
 - d) Nachr. Offz. Panzer A. A.
5. Panzer-Gren. und Gren. (mot.)
 - a) Rgts. N. O.
 - b) Btl. N. O. Pz. Gren. Btl. (gp.)
 - c) Zug- und Kp. Führer einer Pz. Gren. Kp. (gp.)
 - d) schwere Granatwerfer-Zugführer mot. u. gp.
 - e) Pj. Zug- und Kp. Führer mot. u. gp.
 - f) 7,5 cm Kan. Zugführer gp.
 - g) Flammenzugführer gp.
 - h) I. G. Zug- und Kp. Führer (mot.) u. Sf.
 - i) Fla.-Zug- und Kp. Führer

6. Divisionsartillerie:
 - a) Panzer-Art. (Pz. Haub., Sturmgeschütze)
 - b) Gebirgs-Art.
7. Heeresartillerie:
 - a) Heeresküstenartillerie
 - b) Heeresflakartillerie
 - c) Panzer-Art. (Pz. Haub., Sturmgeschütze)
 - d) Offze. mit Ausbildung als le. Vo-Meßtruppführer
 - e) Offze. mit Ausbildung als V + L-Zugführer
 - f) Offze. mit Ausbildung am Sondergerät Karl
 - g) Offze. mit Ausbildung am Sondergerät Dora
 - h) Offze. mit Ausbildung am Feuerleitgerät
 - i) Offze., deren zuständige Ersatzabt. Art. Ers. Abt. 271 ist
8. Aufklärende Artillerie:

keine besondere Spezialausbildung
9. Nebeltruppe:

keine besondere Spezialausbildung
10. Pioniere:
 - a) Panzerpioniere
 - b) Gebirgspioniere
 - c) Landungspioniere und Sturmbootkommandos
 - d) Taifun-Einheiten
 - e) Pi. Horch- und Minier-Einheiten
 - f) Goliath-Einheiten
11. Eisenbahnpioniere:
 - a) Seilbahnausbildung
 - b) Taucherausbildung
12. Nachrichtentruppe:
 - a) Panzerfunker
 - b) Nachr. Aufklärungseinheiten
 - c) Richtverbindungen
 - d) Weitverbindungen

481. Bestimmungen über Verlustmeldungen.

(H. Dv. 75, Anl. 8, Abschn. II.)

1. Aus Gründen der Papierersparnis ist für die dem O. K. H./PA unmittelbar vorzulegenden Meldungen nicht mehr der Vordruck II, sondern der Vordruck I (H. Dv. 75 S. 84) zu benutzen.

Hierbei ist anzugeben:

- a) bei allen Offizieren: Heimatanschrift,
- b) bei aktiven Offizieren und Offizieren z. D.: Friedenstruppenteil und RDA, mit Ordnungsnummer,
- c) bei Offizieren d. R. und z. V.: Wehrbezirkskommando.

2. Die Meldungen sind ohne Anschreiben an O. K. H./PA/Ag P I/1. (Zentral-) Abt. (III c) zu senden.

3. Gemäß H. M. 1943 Nr. 304 sind dem O. K. H./PA nur die gefallenen, gestorbenen, vermißten und in Gefangenschaft geratenen Offiziere zu melden.

4. Auf zeitgerechte Vorlage wird hingewiesen.

O. K. H., 29. 8. 44

PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (III c).

482. Übernahme von aktiven Schirmm. (K) (Berufsunteroffizieren) in die aktive Offizierlaufbahn der Kraftfahrparktruppe.

— H. M. 1943 Nr. 492. —

Bis zum Erscheinen des Merkblattes für Offz.-Nachwuchs der Kraftfahrparktruppe gilt die Bezugsverfügung mit folgenden Abweichungen:

1. Entgegen Abschnitt D Ziffer 3 erfolgt die Ernennung zum Fahnenjunker durch O. K. H./PA.
2. Die Vorschläge zur Ernennung zum Fahnenjunker sind an O. K. H./PA/P 4 (II) (früher HPA/Ag P 1/3. Abt. (e)) unmittelbar nach Muster 1 und 2 des Merkblattes für Offizier-nachwuchs Nr. 6 vorzulegen. Unter Bildungsgang in Muster 1 ist der Besitz der Führer- und Fahrlehrerscheine des Bewerbers und unter Bewährung als Gruppen- bzw. Zugführer sinngemäß die Bewährung als Schirmmeister (gefordert sind: 2 Jahre, davon mindestens 4 Monate im Bereich des Feldheeres) einzutragen.
3. Entgegen Abschnitt E Ziffer 1 erfolgt die Beförderung zum Leutnant nicht nach dem Fahnenjunker-Lehrgang, sondern erst nach Teilnahme an einem im Anschluß an den Fahnenjunker-Lehrgang abzuleistenden Oberfähnrichs-Lehrgang.

O. K. H., 25. 8. 44

— 1392/44 — PA/P 4 (II e).

483. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

— H. M. 1942 Nr. 878. —

H. M. 1942 Nr. 878 ist wie folgt zu ergänzen:

1. Unter Abschnitt B g) ist hinter »Nachrichtentruppen« zu setzen: »(ohne die unter Abschnitt E aufgeführten Nachrichtentruppen)«.
2. Unter Abschnitt E ist hinzuzufügen: »Nachrichtentruppen (und zwar: Nachr. Parke und Nachr. Gerätlager aller Art, Stäbe der Nachr. Führer und Nachr. Offz. bei Verbindungsstäben und Verbindungskommandos zu verbündeten Kommandobehörden, Stäbe und Einheiten der Festgs. Nachr. Truppe, Feldhundestaffeln, Brieftaubeneinheiten, Einheiten der Heerestruppen, die Wehrmachtbefehlshabern, Mil. Befh. oder Bev. Gen. bzw. diesen unterstellten Kommandobehörden unterstehen oder — dauernd — im Heimatkriegsgebiet eingesetzt sind, Wehrmacht- und Feldnachr. Kdturen., Stäbe der Nachr. Führer bei Wehrm. Befh., Mil. Befh. und Bev. Gen.)«.

O. K. H., 29. 8. 44

— I/9500/44 g — Gen St d H/Org Abt.

484. Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts-offiziere.

- 1. H. M. 1940 Nr. 680
- 2. H. M. 1940 Nr. 681
- 3. H. M. 1941 Nr. 485
- 4. H. M. 1941 Nr. 717
- 5. H. M. 1941 Nr. 1005
- 6. H. M. 1943 Nr. 710 —

I.

Unter Aufhebung entgegenstehender und Zusammenfassung bestehender Bestimmungen wird die Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts-offiziere wie folgt festgesetzt:

A. Sanitäts-offiziere als Truppen-vorgesetzte.

Im Rahmen der in § 27 A I WDstO festgelegten Zuständigkeit haben die Disziplinarstrafgewalt

1. eines Divisionskommandeurs
 - a) Heeres-Sanitätsinspekteur
 - b) Heeresarzt
 - c) Heeresgruppenärzte
 - d) Kommandeur der Militärärztlichen Akademie
2. eines Brigadekommandeurs
 - a) Armeeärzte
 - b) Wehrkreisärzte
 - c) Leitende San. Offiziere
bei den Armeen gleichgestellten Kommandobehörden
 - d) Leiter des Zentralarchivs für Wehrmedizin
3. eines Regimentskommandeurs
 - a) Korpsärzte
 - b) Kommandeure der Res. Laz. Gruppen
 - c) Divisions- und Brigadeärzte
 - d) Leitender San. Offz. beim Arbeitsstab für Laz.- und Leichtkr. Züge
 - e) Leitende San. Offiziere bei den Armeekorps und den Divisionen gleichgestellten Kommandobehörden
 - f) Kommandeure
der Lehrgruppen der Militärärztlichen Akademie
der Sanitätsabteilungen
der Kriegslaz. Abt.
der Krankentransportabt.
der San. Lehr-Abt.
der Heeres-Gebirgs-Sanitätsschule
der San. Ers. u. Ausb. Abt.
der San. Offz. Erg. Abt.
4. eines Bataillonskommandeurs
 - a) Führer
der Heeres-San. Staffeln
von Forschungstrupps aller Art
der Stabsgruppe der Mil. Akademie (Adjutant)
 - b) Leiter der Laz. Abt. in Krankenhäusern
 - c) Chefärzte
von Lazaretten aller Art*)
von Lazarett- und Leichtkr. Zügen aller Art

*) Teillazarette können nach H. M. 44 Nr. 28 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Ziff. 4 WDstO zu abgezweigten Truppenteilen erklärt werden. Die Abteilungsärzte als Leiter solcher Lazarette haben sodann die Disziplinarstrafgewalt nach dem Dienstgrad.

- d) Chefs
 - der San. Kompanien
 - der Krankentransportkompanien
 - e) Regimentsarzt Brandenburg als Führer des San. Zuges (mot) Brandenburg
 - f) Jahrgangsoffiziere der Mil. Akademie
5. eines Kompaniechefs
- a) Komp. Chefs bei San. Truppen aller Art, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist
 - b) Chefs
 - der San. Offz. Erg. Komp.
 - der Truppenentgiftungskomp.
 - der Krankenkraftwagenkomp.
 - c) Leiter
 - von ortsfesten hygienischen, bakteriologischen und chemischen Untersuchungsstellen (Feldheer)
 - von ortsfesten Prosekturen
 - von Erweiterten Truppen-Krankenrevieren
 - von Malariastruppen *Malarialehrtruppen*
 - d) Führer von Krankensammelstellen
 - von selbständigen Krankenkraftwagenzügen
 - des San. Zuges (mot) Führerhauptquartier
 - der Ausbildungsstaffel der Mil. Akademie
 - e) Chefärzte von Lazarettschiffen (Binnenschifffahrt)
- B. Sanitätsoffiziere als Fachvorgesetzte
- Im Rahmen der in § 27 A II WDSStO festgelegten Zuständigkeit haben die Disziplinarstrafgewalt
- 1. eines Regimentskommandeurs
 - Leitende Truppenärzte bei O. K. H. und O. K. W.
 - Leitende San. Offz. bei den Versorgungsgruppen
 - Wehrersatzbezirksärzte
 - 2. eines Bataillonskommandeurs
 - a) Regimentsärzte
 - b) San. Offz.
 - bei Kommandanturen und Standortältesten
 - bei Kommandanten des rückw. Armeegebiets
 - bei Kommandeuren der Bautruppen
 - c) Leiter der Wehrmedizinischen Institute aller Art
 - der Heeres-Zahnstationen
 - der orthopädischen Versorgungsstellen
 - d) Leitender Tr. Arzt beim Führerhauptquartier
 - 3. eines Kompaniechefs
 - a) Truppen- (usw.) Ärzte
 - bei Bataillonen usw.
 - bei Wehrbezirkskommandos
 - bei den Heeresentlassungsstellen
 - b) zu Musterungsstäben kommandierte Hauptärzte

- c) Leiter von hygienischen-bakteriologischen, pathologischen und sonstigen Untersuchungsstellen und Eisenbahn-Laborzug (Ersatzheer)

II.

San. Einrichtungen im Sinne des § 27 A I 3 WDSStO sind:

- 1. im Feldheer: Hauptverbandsplätze
 - Lazarette aller Art
 - Krankensammelstellen
 - Truppenentgiftungsplätze
 - Laz.- und Leichtkrankenzüge aller Art
 - Krankenkraftwagenkompanien und selbständige Krankenkraftwagenzüge
 - Lazarettschiffe
 - sowie alle sonstigen von San. Truppen zur Versorgung Verwundeter und Kranker erstellten San. Einrichtungen
- 2. im Ersatzheer: Lazarette aller Art
 - Erweiterte Krankenreviere.

Die Bezugsverfügungen sind mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 44

— 10 285/44-S In/Pers (II)

— 14 B Bd. 2 — Truppen-Abt (Ia).

485. Frontnahe Schießausbildung.

Um das frontnahe Schießen mit Handfeuerwaffen und le. MG. gemäß H. Dv. 298/20 und der in Kürze erscheinenden neuen Schießvorschrift durchführen zu können, ist auf jedem Standortübungsplatz und auf jedem Truppenübungsplatz ein als Schießgarten geeigneter Geländestreifen von etwa 500 m Länge und 100 m Breite auszuwählen. Vorhandene Wald-, Nah- und Ortskampfbahnen sind nach Möglichkeit auszunutzen.

Ausgebaute Schießbahnen auf Truppenübungsplätzen sind aus Ausbildungsgründen nicht zu verwenden. Der Schießgarten soll von Natur aus abwechslungsreich sein und zur Erhöhung der Sicherheit möglichst vor einem Hang liegen. — Fehlende Einrichtungen, wie z. B. Panzerdeckungs-löcher, Granattrichter, Zäune, Mauerreste, Baumstümpfe, Hindernisse usw., sind zu schaffen und auf den ganzen Schießgarten zu verteilen.

Für die Anlage der 2,20 m tiefen Laufgräben, in denen gefechtsmäßige Feindziele an Stangen bewegt werden, gilt Seite 58 der H. Dv. 298/20 als Schema. Zur Erhöhung der Sicherheit der in den Gräben befindlichen Mannschaften ist es zweckmäßig, daß die dem Schützen zugewandte obere Kante der Grabenanschlüttungen höher ist als die abgewandte Kante. Die Laufgräben dürfen mit der Längsachse des Schießstandes nur Winkel von 60 bis 90° bilden. Die Auswahl des Geländes und die Einbauten können in Verbindung mit dem Kommandeur der Panzertruppen im Wehrkreis vorgenommen werden. Eine Musteranlage ist auf dem Truppenübungsplatz Döberitz geschaffen worden.

Die Arbeiten sind, soweit keine zivilen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, unter Beratung durch die H. Baudienststellen von der Truppe auszuführen. Vordringliche Ausbildungsaufgaben dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

Die Übungen mit scharfem Schuß sind möglichst im Schießgarten durchzuführen.

Falls dies trotz Berücksichtigung aller bisher befohlenen Erleichterungen der Sicherheitsbestimmungen nicht möglich ist, müssen diese Übungen auf dem Schulgefechtsschießstand oder, falls ein solcher fehlt und nicht in kurzer Zeit geschaffen werden kann, auf den Schulschießständen geschossen werden. Hierbei sind vorgenannte Stände in Art des Schießgartens so herzurichten, daß das frontnahe Schießen auf ihnen durchgeführt werden kann. Die Wehrkreiskommandos melden zum 1. 11. 1944, ob die frontnahe Schießausbildung gewährleistet ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 44

$\frac{63 \times IV}{1218/44}$ AHA/Abt. U (III b/I b).

486. Erkennungsmarken Wehrmachtstrafgefangener.

Die Erkennungsmarke darf dem Soldaten bei vorläufiger Festnahme, Verhaftung oder Einlieferung in eine Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung nicht abgenommen werden. Bei jeder Überweisung oder Versetzung ist zu überwachen, daß er sie bei sich trägt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 44

— VIII. 44. 133 — Truppen-Abt (V).

487. Dienstsiegel und Dienststempel.

Im Nachgang zu H. M. 42 Nr. 1093 wird verfügt: Grundsätzliches über Dienstsiegel und Dienststempel ist im Anhang 3 der Vorschrift »Schrift- und Geschäftsverkehr der Wehrmacht (H. Dv. 30)« niedergelegt.

Für die Kriegsdauer gelten für das Heer nachfolgende Ausführungsbestimmungen.

Deckblattaussage erfolgt nicht. H. Dv. 30 ist mit einem Hinweis auf diese Verfügung zu versehen. Zu Ziffer 3c:

a) Feldheer und Einheiten mit Feldpostnummer.

Kompanien, Batterien, Schwadronen, Staffeln und gleichzuachtende Einheiten mit eigener Feldpostnummer führen nur einen Dienststempel mit der Feldpostnummer, es sei denn, daß die KAN in Stoffgl. Ziff. 44 einen Dienststempel mit offener Beschriftung vorsieht. Für das Anbringen von Dienststempelabdrücken mit offener Umschriftung ist der Dienststempel des vorgesetzten Stabes zu verwenden, in Ausnahmefällen (siehe H. M. 44 Nr. 272) der Feldpoststempel mit verdeckter Feldpostnummer.

Sind vorstehende genannte Einheiten jedoch von ihrem vorgesetzten Stabe, auf dessen Dienststempel sie angewiesen sind, dauernd örtlich soweit getrennt, daß die Mitbenutzung des Bataillons usw. Stempels unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet und die nach H. M. 44 Nr. 272 angeordnete Benutzung des Dienststempels mit Feld-

postnummer nicht tragbar ist, so erhält der vorgesetzte Stab einen oder mehrere Nebenstempel mit der Bezeichnung des Stabes und einer arabischen Zahl 1 bis als Unterscheidungsmerkmal. Als Höchstzahl an Dienststempeln bei einem Verband gilt die Zahl der Kompanien, Schwadronen usw. Diese Nebenstempel sind den Kompanien usw. leihweise zu überlassen. Sie sind bei Bedarf von den Bataillonen usw. mit Begründung auf dem Dienstwege bei den zuständigen Stellv. Gen. Kdos. anzufordern. Hat das stellv. Gen. Kdo. Zweifel daran, ob eine Einheit zum Führen eines Dienststempels berechtigt ist, so sind die Anträge mit Stellungnahme der Stellv. Gen. Kdo. dem O. K. H./AHA V zur Entscheidung vorzulegen.

Zahlmeister in Stabskompanien usw. rechnen zum Stabe und führen einen Dienststempel mit der Bezeichnung des Stabes. Als Unterscheidungsmerkmal trägt der Dienststempel des Zahlmeisters einen Stern.

b) Ersatzheer und Einheiten ohne Feldpostnummer.

Es gilt H. M. 42 Nr. 1093 Ziffer 3c.

Zu Ziffer 4d:

Anträge auf Genehmigung zum Führen von Dienstsiegeln und Dienststempeln sind für Dienststellen und Einzelpersonen des Oberkommandos des Heeres und sonstiger Dienststellen, für die die Stellv. Gen. Kdos. nicht zuständig sind, an das O. K. H./AHA V zu richten. Alle übrigen Dienststellen und Einzelpersonen haben die Anträge ausschließlich an die zuständigen Stellv. Gen. Kdos. zu richten. In Zweifelsfällen sind die Anträge mit Stellungnahme der Stellv. Gen. Kdos. dem O. K. H./AHA V zur Entscheidung vorzulegen.

Anträge auf Genehmigung zum Führen von Dienstsiegeln und Dienststempeln sind nach folgendem Muster vorzulegen.

(Dienststelle)		(Ort und Tag)						
Antrag auf Genehmigung								
zum Führen von Dienstsiegeln und Dienststempeln.								
Lfd. Nr.	Beschriftung	Art.-Nr. der Einheit (KAN)	Zahl und Unterscheidungsmerkmal der vorhandenen Dienst-		Zahl der angeforderten Dienst-		Versandanschrift	Bemerkungen
			siegel	stempel	siegel	stempel		

Zu Ziffer 10:

Die Beschriftung der Dienststempel erfolgt in kürzester Form. Zusatzbezeichnungen, wie (mot), (bosp.), (bodstg.), (gekürzt), (St) usw. werden nicht angebracht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 44

$\frac{72/88 \text{ (Ha 23/334)}}{14.440/44}$ AHA V/StAN (IV).

488. Abzeichen der Feldlazarette der Jäger- oder Gebirgs-Divisionen.

— O. K. H./Gen St d H/Org Abt v. 7. 8. 44
Nr. II/35 917/44 g. —

Feldlazarette, die aus Jäg.- oder Geb.Div. hervorgegangen sind, bleiben trotz ihrer Zugehörigkeit zu den Heeresversorgungstruppen berechtigt, die Abzeichen ihrer Stamm-Div. zu tragen. Diese Berechtigung endet, sobald das Feldlaz. nicht mehr bei seiner Stamm-Div. eingesetzt ist und mit einem Einsatz bei dieser in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 44
— 1398/44 g — AHA/Stab I b/Bkl 2 (1).

489. Bestimmungen über Wehrmachtführerscheine.

— H. M. 1943 S. 472 Nr. 790. —

Die auf S. 482/483 vorgesehene Bescheinigung zum Führen von Wehrmachtkraftfahrzeugen durch ausländische Zivilkraftfahrer wird mit sofortiger Wirkung geändert. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der betreffende Zivilfahrer für eine bestimmte Zeit (höchstens 6 Monate) mit der Führung eines Kraftfahrzeugs Klasse der Einheit beauftragt wird. Der Text auf S. 482/483 ist entsprechend handschriftlich zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 44
— B 46 e — Gen d KfW/In 12 (VIII a).

490. Diätküchengeräte für M.-Einheiten.

M.-Einheiten erhalten für jede Feldküche bzw. jeden Feldkochherd zusätzlich:

- 1 Stück Fleischwolf,
- 1 » Kartoffelstampfer,
- 1 » Kochtopf zu 25 Liter zur Schleimsuppenbereitung,
- 1 » Wassereimer,
- 1 » Schüssel oder Wanne,
- 1 » Mehlsieb,
- 1 » Durchschlag,
- 1 » Schneerute,
- 1 » Schöpfkelle,
- 1 » Bratpfanne,
- 1 » Wetzstahl.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 8. 44
72/88 (Ha 9/271) AHA V/StAN (IV).
14.542/44

491. Instandsetzungen an MS.-Geräten.

Sämtliche instand zu setzenden MS.-Geräte oder Teile davon sind dem Heeres-Zeugamt Magdeburg-Bez. 5a zu übersenden.

Versandanschrift: Heeres-Zeugamt Magdeburg-Bez. 5a.

Best.-Bahnhof: Magdeburg-Rothensee.

*Die Abgabe an den Pionierpark 600, Legionowo b. Warschau entfällt ab sofort.

H. M. 1942, S. 507, Nr. 938, ist außer Kraft gesetzt und zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 8. 44
— 80 f — Fz In/Abt. 4 E/p.

492. Gebührniszahlung in Bulgarien.

Auf Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht sind in ganz Bulgarien die Einsatzgebühren einschließlich aller Zulagen — ausgenommen jedoch Verpflegungsgeld und Reisegebühren — ab 1. 6. 1944 für alle dort eingesetzten Wehrmachtangehörigen, Gefolgschaftsmitglieder und Angehörigen der der Wehrmacht im Einsatz unterstellten Verbände zur Hälfte in Landeszahlungsmitteln, zur anderen Hälfte in Behelfsgeld auszu zahlen. Bei Auszahlung in Behelfsgeld gelten nur die Reichssätze. Umrechnung der in Landeswährung festgesetzten Gebühren in Reichsmark unter Zugrundelegung des amtlichen Kurses ist unzulässig.

H. V. Bl. 1942 Teil C Nr. 638 Ziffer 6 ist unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 44
— B 59 a 20 — V 9 (II A 2)

493. Umbenennung.

Mit sofortiger Wirkung wird umbenannt:

Kraftfahrversuchsstelle des Heereswaffenamtes-Prüfwesen, Kummersdorf-Schießplatz,

in:

Heeresversuchsstelle für Panzer und Motorisierung,
(2) Kummersdorf-Schießplatz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 44
AHA/Stab II (2).

494. Berichtigung von Merkblatt 50/5.

1. Im Merkblatt 4 auf S. 56 im Abschnitt II b 6 setze:

»Behälter für Kampfstoffproben« statt »Behälter der Kampfstoffproben«.

2. Im Merkblatt 5 auf S. 64 im Abschnitt VI c 5. Zeile setze

»1 000 g Schmierseife« statt »100 g«

und 7. Zeile setze

»200 g Chloramin« statt »250 g«.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 8. 44
— 9853/44 — Chef Ausb/In 9 (VI c).

495. Berichtigung.

H. M. 1944 Nr. 406 Abschnitt A Merkblatt 40/14 erhält folgende Fassung:

Ändere Ziffer 41 Seite 15 in Spalte »Anschlag« lfd. Nrn. 3, 4, 5, 7 und 8 in: »liegend aufgelegt«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 44
— 8719/44 — In 2 (II e).

Scharfschützen-Abzeichen
1. Stufe (Für 20 Feindabschüsse)
Ohne besondere Umrandung

Anlage 1
zu Nr. 468.



Farberläuterungen zum Scharfschützen-Abzeichen.

Adler: schwarz-weiß
Hintergrund: grau
Eichenblätter: dunkel zinnobergrün
Äderung und Rand: maigrün
Schnabel und Auge: ocker.

Anlage 2
zu Nr. 468.

Besitzzeugnis.

Dem

(Willi Graf)

wurde am (1. 10. 1944) das Scharfschützenabzeichen in (1.) Stufe verliehen.

Anlage 3
zu Nr. 468.

Name des Scharfschützen einschl. Geburtstag und -ort	Tag des Abschusses	Zahl der Abschüsse	Entfernung	Zeugen	Bemerkungen

Unter Bemerkungen sind stichwortartig die gemachten Beobachtungen festzuhalten, die zur Annahme berechtigen, daß der bekämpfte Feind bewegungsunfähig geschossen oder gefallen ist.

Fragebogen.

1. Vor- und Familienname:
(Rufnamen unterstreichen)
2. Geburtstag:
3. Geburtsort (Provinz, Kreis):
4. Wohnort, Straße mit Nummer, Fernsprecher:
5. Reichsangehörigkeit (seit wann?):
6. Glaubensbekenntnis:
(z. B.: ev., kath., gottgläubig, glaubenslos)
7. Familienstand:
 - a) ledig:
 - b) wie oft verheiratet? (selbst): (Ehefrau):
 - c) wie oft geschieden?
 - d) verwitwet:
 - e) leben Sie von Ihrer Frau getrennt?
 - f) leben Sie in Scheidung?
8. Kinder (einschl. der aus etwaiger erster Ehe der Frau):
Söhne:
Töchter:
davon über 18 Jahre:
davon unter 18 Jahren:
9. Schulbildung:
 - a) wann und in welcher Schule abgeschlossen?
 - b) Fortbildungs-, Gewerbe-, Fach-, Handels- oder Kunstschule:
 - c) Hochschule, Studienfach, bestandene Prüfung?
10. a) Heimat-Wehrkreiskommando:
b) Wehrbezirkskommando:
c) Wehrmeldeamt: Wehrnummer:
11. Berufsangaben:
 - a) Dienststellung bei der DRP.:
 - b) Heimatdienststelle:
 - c) vorwiegende Beschäftigung im Heimatdienst:
(z. B. Betriebsdienst (Dienstzweig?), Bürodienst bei RPD)
 - d) Schreibmaschinenkundig?
 - e) sonstige besondere Ausbildung?

12. Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Fremdsprachen (fließend, Schulkenntnisse?):
- b) Motorkenntnisse:
(Führerschein, Klasse)
- c) sonstige Befähigungsnachweise in Morsen, Winken, Schwimmen, Leibesübungen usw.:
- d) Sanitätsausbildung:

13. Zugehörigkeit zur Partei (Gliederung, Blutorden, Ämter seit wann?):

14. Zugehörigkeit zu Sportvereinen:

15. Zugehörigkeit zu Regimentsverbänden, Kameradschaften, Soldatenverbänden usw.:

16. Körperangaben:

- a) Größe in cm: b) Gewicht in kg:

17. Wehrdienstzeit:

- a) in der alten Wehrmacht (bis 31. 12. 1920):
von bis als bei
von bis als bei
- b) in der neuen Friedenswehrmacht (seit 1. 1. 1921):
von bis als bei
von bis als bei
- c) Abgeleistete Übungen:
von bis als bei
von bis als bei
von bis als bei
- d) letzter militärischer Dienstgrad:
- e) Sonderverwendung und -ausbildung während der Wehrdienstzeit:

18. Verwundungen:

19. Orden und Ehrenzeichen:

Ich versichere, daß vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben sind, und verpflichte mich, jede Änderung in meinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch etwaige gegen mich anhängig werdende Untersuchungen oder Verfahren disziplinarer, politischer, gerichtlicher, beruflicher oder sonstiger Art umgehend meiner Feldpostdienststelle bzw. meinem Wehrbezirkskommando zu melden. Ich bin mir bewußt, daß die Richtigkeit meiner Erklärungen geprüft wird und wahrheitswidrige Angaben meine fristlose Entlassung als Ergänzungs-Wehrmachtbeamter d. B. zur Folge haben können.